

BUNDESGERICHTSHOF

IV 88 95/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. der Frau Maria S [REDACTED] geb. S [REDACTED], [REDACTED], rue
W [REDACTED], L [REDACTED], M [REDACTED]/Frankreich,
2. der Frau Paula Maria S o [REDACTED] geb. S [REDACTED], S [REDACTED]/Frank-
reich,
3. der Frau Lucy Anna M [REDACTED] geb. S [REDACTED], S [REDACTED]/Frank-
reich,
4. des Bergmanns Berthold S [REDACTED], J [REDACTED]/Frankreich,
5. der Frau Elfriede S o h [REDACTED] geb. S [REDACTED], S [REDACTED]/
Frankreich,
6. des Bergmanns Hans-Günther S [REDACTED], [REDACTED]/L [REDACTED]/
Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengericht angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß die schizophrene Erkrankung des Erblassers nicht mit Wahrscheinlichkeit in einem erheblichen Zusammenhang mit der Verfolgung steht, auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Hubner der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg gestützt. Nach dem eingehenden Darlegen des Sachverständigen hat die schizophrene Psychose des Erblassers wahrscheinlich bereits vor der politischen Straftat begonnen, ist eine Manifestation oder Verschlimmerung der psychotischen Symptome im zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung nicht nachgewiesen und fehlt auch der psychodynamische Motivationszusammenhang zwischen dem durch die Verfolgung erlittenen seelischen Belastungen und der schizophrenen Symptomatik. Angesichts dieser Darle-

gungen, denen sich das Gericht angeschlossen hat, bestand für das Berufungsgericht, entgegen der Meinung der Beschwerdeführer, kein Anlaß, die Frage der Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 EEO wie auch die Frage der Höhe einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung ausdrücklich zu erörtern. Im Übrigen richteten sich die Angriffe der Beschwerdeführer gegen die konkrete tatrichterliche Würdigung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 EEO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 EPO, § 225 Abs. 1 EEO zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf

